

## Lösungsskizze Kindes- und Erwachsenenschutzrecht FS 2014

Es sei betont, dass diese Lösungsskizze keine Musterlösung, sondern Abbild des Korrekturrasters ist. Unabdingbar für die volle Punktezahl zu den einzelnen Aufgaben sind *Definition*, *Gesetzesnorm* sowie *gute Subsumtion*. Es handelt sich weder um das „einzig richtige“ Prüfschema, noch um die „einzig richtige“ Lösung. Die Punkteverteilung erfolgte nach *Argumentationsdichte* und *-stringenz*.

### „Angemessene Unterkunft“

#### Fall A (27 Punkte / ca. 30 %)

<p><b>Frage 1</b>  <b>Wie ist die Rechtslage in Bezug auf die religiöse Erziehung von Noah nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten?</b></p>	
<p><b>Kindsverhältnis</b></p>	
<p>Zunächst ist die rechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kind, das sog. Kindesverhältnis, zu klären. Von der Existenz eines Kindesverhältnisses hängen mannigfaltige Rechtswirkungen ab (s. Art. 270 ff. ZGB, 457 ff. ZGB). Das Kindesverhältnis zwischen Mutter und Kind entsteht mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Das Kindesverhältnis zum Vater entsteht durch Ehelichkeitsvermutung (Art. 252 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 255 ZGB), durch Anerkennung (Art. 260 ZGB) oder durch Vaterschaftsurteil (Art. 261 ZGB).</p> <p>Vorliegend sind F und J nicht verheiratet. Das Kindesverhältnis zum Vater entstand durch die vorgeburtliche Anerkennung (s. SV).</p>	2
<p><b>Elterliche Sorge</b></p>	
<p>Die elterliche Sorge steht gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB grundsätzlich Vater und Mutter zu. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind, oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt gemäss Art. 298a Abs. 1 ZGB* die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern gegenüber dem Zivilstandsamt oder später der KESB zustande (Art. 298a Ziff. 4). Bis zur Abgabe der Erklärung steht der Mutter das alleinige Sorgerecht zu (Art. 298a Abs. 5 ZGB).</p> <p>Vorliegend steht Noah unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter. Johannes hat Noah zwar gemäss SV vorgeburtlich anerkannt, aber aus dem SV geht weder hervor, dass die gemeinsame Sorge in der Anerkennungsurkunde festgehalten wurde noch dass eine gemeinsame Erklärung der Eltern vorliegt.</p> <p><i>*In Kraft seit 1. Juli 2014</i></p>	3
<p><b>Kindeswohl und religiöse Erziehung</b></p>	
<p>Die Eltern besorgen mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt der eigenen Handlungsfähigkeit die notwendigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern gemäss Art. 303 ZGB bis zum 16. Altersjahr.</p> <p>Die religiöse Erziehung umfasst u.a. die Bestimmung der Religion sowie die Gesamtheit des erzieherischen Einflusses auf die Bildung des religiösen Gefühls und Glaubens und/oder die entsprechende kultivierende Identifikation des heranwachsenden Kindes. Gemäss Art. 275a ZGB ist jedoch der Elternteil ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse oder Entscheidungen, die für die</p>	5

<p>Entwicklung des Kindes wichtig sind, anzuhören.</p> <p>Da vorliegend F die alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge ist, darf sie grundsätzlich entscheiden, welche religiöse Erziehung N zukommt. Die religiöse Erziehung ist jedoch geeignet, die Entwicklung eines Kindes massgeblich zu beeinflussen. J hat das Recht in der Sache informiert und gehört zu werden.</p>	
<p>Die Regelungen über das gemeinsame Sorgerecht sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Johannes kann gemäss Art. 12 Abs. 4 SchIT ZGB binnen Jahresfrist bei der KESB das gemeinsame Sorgerecht beantragen.</p>	1
<p><b>Total Frage 1</b></p>	<b>11</b>
<p><b>Frage 2</b>  <b>Welche Anordnungen / Entscheide würden Sie als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor diesem Hintergrund treffen?</b></p>	
<p>Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe, trifft die Kindesschutzbehörde geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB).</p> <p>Die Behörde kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weisungen für Pflege und Erziehung erteilen: z.B. Auskunft über den Gesundheitszustand des Kindes, Weisung, dass das Kind unter adäquaten medizinischen Bedingungen behandelt wird (Art. 307 Abs. 3 ZGB).</li> <li>• Ermahnungen aussprechen (Art. 307 Abs. 3 ZGB): Mit einer Ermahnung sollen die Eltern für allfällige Mängel und Risiken sensibilisiert werden. Vorliegend könnte das Problem der frühen religiösen Prägung mittels des von der Mutter intendierten irreversiblen Eingriffes angesprochen und auf einen allfälligen Loyalitätskonflikt hingewiesen werden.</li> <li>• eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einsicht und Auskunft zu geben ist. Vorliegend wenig sinnvoll - eine Überwachung der Mutter dürfte wenig zur Entschärfung/Lösung des Konflikts beitragen.</li> <li>• Eine Erziehungsbeistandschaft errichten (308 Abs. 1 ZGB): Im Falle einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls ist eine Beistandschaft bei Weigerung und/oder Unfähigkeit (Überforderung) der Eltern, die Gefährdung durch geeignete Massnahmen selber zu beheben, zu errichten. Eine Beistandschaft kommt dann in Betracht, wenn die mildereren Massnahmen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB nicht greifen oder von vorneherein aussichtslos erscheinen.</li> </ul> <p>Vorliegend besteht eine punktuelle Meinungsverschiedenheit, die evt. durch mildere Massnahme behoben werden kann. Die Gefährdung liegt in einem religiös motivierten, medizinisch nicht indizierten Eingriff. Es geht nicht um ein erzieherisches Defizit, das durch eine Beistandschaft zu kompensieren wäre.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Obhutsentzug anordnen (Art. 310 ZGB): Es ist fraglich, ob ein Obhutsentzug verhältnismässig und überhaupt zielführend ist. Als Inhaberin der elterlichen Sorge verbleibt der Mutter die Befugnis, über die religiöse Erziehung des Kindes zu entscheiden. Zudem sind keine Gründe ersichtlich, die den Verbleib bei der Mutter als</li> </ul>	12

<p>unzumutbar erscheinen lassen. Ein Obhutsentzug wäre allenfalls denkbar, wenn zu befürchten wäre, dass F das Kind dem Kontakt des Vaters dauerhaft entzieht oder es an einen Ort verbringt, wo nicht fachgerecht, unter unzumutbaren hygienischen Bedingungen, die Beschneidung durchgeführt würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die elterlichen Sorge ganz oder teilweise entziehen (Art. 311 ZGB): Die elterliche Sorge kann ganz oder teilweise entzogen werden. Es wäre denkbar, die Frage nach der religiösen Erziehung auszuklammern und einen allfälligen Loyalitätskonflikt zu vermeiden. Der Entzug (auch der Teilentzug) stellt eine einschneidende Massnahme dar und rechtfertigt sich nur, wenn eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.</li> </ul> <p>Vorliegend erscheint die Entziehung der elterlichen Sorge als unverhältnismässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu einem Mediationsversuch auffordern (Art. 314 Abs. 2 ZGB): Mittels einer Mediation könnte vorliegend versucht werden, in der Religionsfrage einen Kompromiss zu finden. Letztlich geht es darum, einen Weg zu finden, wie Noah im Kontext beider Religionen aufwächst und welche Erziehung er erfährt. Es sollte ihm ein Spielraum verbleiben, dass – sobald er urteilsfähig ist – selbst entscheiden kann, welcher Religion er angehören möchte bzw. ob er eine Beschneidung durchführen lassen will.</li> <li>• vorsorgliche Massnahmen treffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Falls es Anhalte dafür gibt, dass eine Beschneidung bevorsteht, gilt es evtl. vorsorgl. den Eingriff zu verbieten, bis die Frage materiell und formell rechtskräftig entschieden ist.</li> </ul>	
	<b>12</b>
<p><b>Frage 3</b> <b>Welche Rechtsbehelfe stehen Vater und Mutter zu, falls sie mit dem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einverstanden sind?</b></p>	
<p>Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der KESB Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Entscheide der Kindesschutzbehörde gemäss Art. 440 Abs. 3 ZGB fallen auch darunter.</p> <p>Zuständiges Gericht: Welches Gericht zuständig ist, legt das kantonale Recht fest. Von Bundesrechts wegen ist eine einzige kantonale Instanz ausreichend. Die Kantone sind frei, ein zweistufiges Verfahren einzuführen. Im Kanton ZH werden gemäss Art. 62 Abs. 1 EG KESR ZH Beschwerden nach Art. 450 Abs. 1 ZGB in erster Instanz vom Bezirksrat beurteilt. Entscheide des Bezirksrates lassen sich an das Obergericht weiterziehen. Dessen Entscheide gelten als letztinstanzliches kantonales Urteil und können mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht weitergezogen werden. Gegen Entscheide des Bundesgerichts kann Beschwerde beim europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben werden.</p> <p>Eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dürfte vorliegend zwar eher nicht in Betracht kommen, da grundsätzlich kein Fehlverhalten der Behörde ersichtlich ist.</p>	4
<p><b>Total Frage 3</b></p>	<b>4</b>
<p><b>Total Fall A</b></p>	<b>27</b>

## Fall B

36 Punkte (ca. 40%)

<b>Frage 1</b> <b>Wie ist der Beziehungs- und Betreuungskonflikt unter dem Aspekt der gemeinsamen elterlichen Sorge nach schweizerischem Recht seit dem 1. Juli 2014 zu regeln?</b>	
<p>Die Kinder stehen gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter. In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren kann das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zuteilen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Das Gericht kann sich auf die Regelung der Obhut, der Betreuungsanteile und des persönlichen Verkehrs beschränken, falls sich die Eltern diesbezüglich nicht einigen (Abs. 2). Kann man dem Kindeswohl durch die gemeinsame elterliche Sorge gerecht werden, bleiben beide Eltern sorgeberechtigt. Das gemeinsame Sorgerecht kann auch gegen den Willen eines Elternteils ausgesprochen werden.</p> <p>Vorliegend ist aus dem SV keine Gefährdung des Kindeswohls ersichtlich, die das Sorgerecht eines Elternteils von vornherein ausschliesst. Beide Eltern zeigen Interesse an Raoul und sind grundsätzlich bereit, für ihn zu sorgen. Aus dem SV geht aber hervor, dass die Eltern sich offenbar nicht einig sind, wo sich der Junge aufhalten soll. Eine Obhutsregelung sowie eine Ordnung des Besuchsrechts wären sinnvoll. Insbesondere, wenn die Eltern weit auseinander wohnen, und ein Ortswechsel mit erheblichem Aufwand verbunden ist, wäre eine klare Regelung (auch bezügl. der Besuchskosten) zu begrüssen.</p> <p>Ebenso wäre die Unterhaltspflicht der Eltern zu regeln. Jeder Elternteil soll nach Massgabe seiner Leistungskraft, sei es in materieller oder persönlicher Hinsicht, zum Unterhalt beitragen.</p> <p>Fazit: Den Eltern wäre das gemeinsame Sorgerecht (Regelfall) zu gewähren, einschliesslich der Regelung der Obhut, des Besuchsrechts und der Unterhaltspflichten.</p>	8
<b>Total Frage 1</b>	<b>8</b>
<b>Frage 2</b> <b>Wie beurteilen Sie das Vorgehen der KESB unter Bezugnahme auf die vorgebrachten Argumente?</b>	
<b>Urteilsfähigkeit von Raoul</b>	
<p>Die Eltern treffen unter Vorbehalt der Handlungsfähigkeit des Kindes die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 305 Abs. 1 ZGB kann das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.</p> <p>Minderjährige Jugendliche werden regemässig in die Selbstständigkeit geführt, indem ihnen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter schrittweise Freiheiten und damit verbunden Verantwortung übergeben (man beachte jedoch Art. 19 und 19a ZGB!).</p> <p>Raoul mag für die meisten anstehende Geschäfte urteilsfähig sein, wie dies bei einem 17-jährigen Maturanden zu vermuten ist. Er ist aber nicht volljährig und damit nicht handlungsfähig (Art. 17 ZGB).</p> <p>„Alltagsgeschäfte“ Zu fragen ist allerdings, ob hier tatsächlich nur geringfügige Angelegenheiten des</p>	8

<p>täglichen Lebens vorliegen, für welche ausnahmsweise Handlungsfähigkeit besteht (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Der Begriff „Alltagsgeschäfte“ kann durchaus auch im weiteren Sinne als die vom Gesetzgeber in Art. 19 Abs. 2 ZGB vorgesehene Geringfügigkeit verstanden werden. Vorliegend geht es unter anderem um die Sicherstellung des eigenen Unterhaltsanspruches. Der Vater stellt seinem Sohn nicht ausreichend finanzielle Mittel für Verpflegung und Schulmaterial zur Verfügung. Damit verletzt der Vater seine Unterhaltspflicht gegenüber Raoul. Die Regelung seines Unterhaltes bzw. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen lassen sich indes nicht unter geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens subsumieren. Eine Vertretung ist diesbezüglich angezeigt.</p> <p>Das Argument des Vaters ist somit unbehelflich.</p>	
<p><b>Elterliche Vertretung</b></p>	
<p>Die Vertretung des Kindes wird durch die sorgeberechtigten Eltern von Gesetzes wegen wahrgenommen (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Im Umfang ihrer Vertretungsmacht handeln die Eltern selbstständig. Auf die Meinung des Kindes ist, insb. bei Urteilsfähigkeit, entsprechend seiner Reife Rücksicht zu nehmen. Die Urteilsfähigkeit ist relativ in Bezug auf das zu beurteilende Geschäft. Minderjährige Jugendliche werden regemässig in die Selbstständigkeit geführt, indem ihnen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter schrittweise Freiheiten und damit verbunden Verantwortung übergeben: Man beachte jedoch Art. 19 und 19a ZGB.</p> <p>Vertretung durch den Vater: Als Inhaber der elterlichen Sorge wäre der Vater berechtigt und zum Wohle seines Sohnes verpflichtet, dessen Ansprüche als gesetzlicher Vertreter durchzusetzen. Vorliegend ist der Vater aber gleichzeitig der Unterhaltsschuldner und befindet sich in einem Interessenkonflikt.</p> <p>Gemäss Art. 306 Abs. 3 ZGB entfällt im Falle einer Interessenkollision die elterliche Vertretungsbefugnis in der entsprechenden Angelegenheit von Gesetzes wegen. Gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB hat die KESB bei widersprüchlichen Interessen einen Beistand zu bestellen.</p> <p>In Bezug auf den Interessenkonflikt aufgrund des gegen ihn gerichteten Unterhaltsanspruchs sowie wegen des laufenden Strafverfahrens kommt eine Vertretung durch den Vater nicht in Betracht.</p> <p>Vertretung durch die Mutter: Die Mutter ist laut SV nach wie vor Inhaberin der elterlichen Sorge. Auch bei ihr besteht bezügl. des Unterhaltungsanspruches eine Interessenkollision (Art. 306 Abs. 3 ZGB). Aus der Distanz kann sie ohnehin überwiegend nur finanziell zum gemeinsamen Unterhalt beitragen. Eine Vertretung durch die Mutter käme allenfalls in Frage, wenn eine einseitige Verletzung der Unterhaltspflicht durch den Vater gegeben wäre, und die Mutter sich ihrem geschiedenen Mann gegenüber nicht in einem Loyalitätskonflikt befände.</p> <p>Der internationalen Sachverhalt, die räumliche Trennung, die konfliktbeladene Beziehung zwischen den Kindseltern sowie der nicht von der Hand zu weisende Interessenkonflikt sprechen gegen eine Vertretung von Raoul durch die Mutter.</p>	<p>10</p>
<p><b>Anordnung Beistandschaft</b></p>	
<p>Die Regelungen betreffend Kindesschutz gemäss Art. 307 ff. ZGB sind als Teil des Kindesrechts bis zur Volljährigkeit anwendbar. Eine allfällige Urteilsfähigkeit ist aber bei der Anordnung der Massnahme zu berücksichtigen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Massgebend ist die Gefährdung des Kindeswohls. Je nach Alter des Kindes und den gesamten Lebensumständen kann ein Tun oder Unterlassen</p>	<p>5</p>

<p>vertretbar sein oder nicht. Die Urteilsfähigkeit von Raoul steht der Errichtung einer Beistandschaft nicht entgegen.</p> <p>Wenn es die Verhältnisse erfordern, ernennt die KESB dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge mit Rat und Tat zur Seite steht. Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich bei der Vertretung des Kindes bezüglich der Wahrung seines Unterhaltsanspruches, der Überwachung des persönlichen Verkehrs sowie anderer Rechte (Art. 308 ZGB).</p> <p>Die vorliegenden Verhältnisse erfordern die Errichtung einer Beistandschaft. Insgesamt erweist sich die Errichtung einer Beistandschaft für Raoul als sinnvoll und verhältnismässig. Das Vorgehen der KESB ist nicht zu beanstanden.</p>	
<b>Total Frage 2</b>	<b>23</b>
<b>Frage 3</b> <b>Welche Vorkehrungen hat der Beistand im Rahmen seines Auftrages in Bezug auf die Sicherstellung der materiellen Versorgung von Raoul zu treffen?</b>	
<p>Dem Beistand können gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB besondere Befugnisse übertragen werden, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seiner Unterhaltsansprüche und anderer Rechte.</p> <p>Aus dem SV geht hervor, dass Raoul in materieller Hinsicht ungenügend versorgt ist. Zur Unterhaltspflicht gehören auch die notwendigen Auslagen, sich in der Mensa der Schule verpflegen zu können sowie für die erforderlichen Schulmaterialien zu sorgen. Damit ist der Unterhaltsanspruch von Raoul verletzt. Raoul steht ein selbstständiger Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern zu, den er aber wegen fehlender Handlungsfähigkeit nicht selbständig geltend machen kann.</p> <p>Vorliegend umfasst der Auftrag des Beistandes aber nur die Sorge um die persönlichen Belange (Art. 308 ZGB) und die Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Eine explizite Klagebefugnis ist dem SV nicht zu entnehmen. Der Beistand ist demnach zu Prozesshandlungen in Vertretung von Raoul nicht befugt. Der Beistand hat diesbezüglich der KESB zu beantragen, den Aufgabenbereich um die Vertretung zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches zu erweitern (Art. 314 Abs.3 ZGB).</p> <p>Allenfalls sind vorsorgliche Massnahmen („geeignete Massnahme“ im Sinne von Art. 307 Abs. 1 ZGB) durch die KESB zu treffen, um die mutmasslichen Unterhaltsansprüche für die laufenden Bedürfnisse sicherzustellen.</p>	5
<b>Total Frage 3</b>	<b>5</b>
<b>Total Fall B</b>	<b>36</b>

### Fall C 32 Punkte (ca. 30%)

<b>Frage 1</b> <b>Kann, darf oder muss Dr. Wohlrabe eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen?</b>	
<p>Gemäss Art. 314 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss anwendbar.</p> <p>Jede Person ist unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses zur Meldung befugt, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 1 ZGB).</p> <p>Bei amtlicher Tätigkeit besteht eine Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB; § 60 EG ZGB ZH).</p>	2

<p><b>Amtliche Tätigkeit?</b>  Gemäss SV steht der Arzt nicht in amtl. oder dienstlicher Tätigkeit, sondern ist Hausarzt der Familie. Der in Frage stehende meldebedürftige SV ergibt sich im Rahmen eines Hausbesuches (und nicht erst infolge von Abklärungen in einem Krankenhaus oder einem Besuch in der Schule). Das Kind ist in diesem Sinne dem Hausarzt nicht anvertraut, weshalb dieser nicht verpflichtet ist, eine Meldung zu machen. Es stellt sich die Frage, ob er dazu befugt ist.</p> <p>Aufgrund fehlender Amtseigenschaft ist er grundsätzlich nach Art. 443 ZGB zur Meldung befugt. Die Frage ist, ob nicht das Berufsgeheimnis entgegensteht. Bei einem Arzt steht grundsätzlich das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) entgegen. Zur Informationserteilung braucht es entweder eine Befreiung (durch Einwilligung oder Entbindung durch eine vorgesetzte Stelle) oder eine Meldepflicht aufgrund spezialrechtlicher Gesetzgebung, die dem Berufsgeheimnis vorgeht (z.B. Epidemiegesezt). Bei Straftaten gegenüber Minderjährigen darf der Arzt entgegen der Geheimnispflicht Meldung erstatten. Er hat aufgrund einer Interessensabwägung zu entscheiden.</p>	4
<p>Dr. Wohlrabe ist nicht zur Meldung verpflichtet; das Berufsgeheimnis dürfte dieser entgegenstehen. Vorliegend stellt der Arzt nur eine Entwicklungsverzögerung fest, es besteht auch kein Anhaltspunkt für eine strafbare Handlung. Er ist demnach ohne Befreiung vom Arztgeheimnis (z.B. durch die Eltern) auch nicht befugt, Meldung zu erstatten.</p>	2
<p><b>Total Frage 1</b></p>	<b>8</b>
<p><b>Frage 2</b>  <b>Wie ist das Vorgehen der KESB rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie Ihre Antwort insb. im Hinblick auf die wichtigsten Rechtsprinzipien, die im Kinderschutz Anwendung finden.</b></p>	
<p>Kinderschutzmassnahmen sollen rasch, nachhaltig und fachlich korrekt mit minimalem Eingriff in die Familie erfolgen. Die oberste Maxime ist das Kindeswohl. Auf ein Verschulden der Eltern kommt es nicht an. Die Massnahmen dienen der Prävention, haben ausgleichende Funktion in Bezug auf Defizite in der elterlichen Sorge und müssen dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen.</p>	2
<p>Gemäss SV wurde den Eltern von Jenny das Sorgerecht entzogen. Ein Sorgerechtsentzug gemäss Art. 311 ZGB stellt die ultima ratio der Kinderschutzmassnahmen dar bzw. kommt nur dann zum Zuge, wenn andere Massnahmen nicht gefruchtet haben oder von vorneherein als ungenügend erscheinen.</p> <p>Der Entzug der elterlichen Sorge drängt sich auf, falls die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen o.Ä. die elterliche Sorge nicht pflichtgemäss ausüben oder die Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzen. Das Sorgerecht wird entzogen, wenn der Verbleib des Kindes in der Familie nicht mehr zumutbar ist und nicht nur eine Betreuung durch die Eltern selbst (etwa aus intellektuellem Unvermögen), sondern auch deren Teilnahme an der Fremderziehung resp. die Ausübung der verbleibenden Aufgaben ausgeschlossen ist.</p>	2
<p>Vorliegend stellt der Arzt bei Jenny eine Entwicklungsverzögerung fest, die auf die geistigen Defizite der Eltern zurückzuführen ist. Die Eltern sind aufgrund ihrer Defizite trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, dem Kind altersgerechtes Wissen zu vermitteln und es zu fördern. Folglich erscheint eine Kindeswohlgefährdung bezüglich des geistigen Wohles vorzuliegen. Dieses umfasst u.a. die Unterstützung bei besonderen Schwächen, Lernförderung sowie die Ermöglichung einer altersgerechten geistigen Entwicklung.</p>	8

<p>Jennys Eltern nehmen aber die elterliche Sorge mit bestem Wissen und Gewissen wahr. Es besteht eine liebevolle und harmonische Beziehung zum Kind. Das Kind zeigt eine gesunde Beziehung zu den Eltern und liebt die Eltern. Die Trennung schafft bei Jenny einen erheblichen Leidensdruck, traumatische Folgen sind nicht auszuschliessen. Die Familie lebt in bescheidenen Verhältnissen, aber aus dem SV ergeben sich keine Hinweise auf gefährdende Umstände, die sich auf die Wohnsituation zurückzuführen lassen. Von einer unangemessenen Unterbringung kann keine Rede sein.</p> <p>Im Sinne des Subsidiaritätsprinzipes könnte den Eltern empfohlen werden, freiwillige, private Unterstützungs- und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, die für die geistige Entwicklung des Kindes förderlich sind (z.B. die Teilnahme an einem Programm für Frühförderung).</p> <p>Das intellektuelle Defizit kann durch eine Erziehungsbeistandschaft (ambulante Unterstützung) nach Art. 308 ZGB aufgefangen werden (Komplementarität). Die Tatsache, dass das Kind materiell besser gestellt wäre, bildet für sich keinen Grund für eine Fremdplatzierung.</p> <p>Auch dem Grundsatz der Prävention würde eine frühzeitige milde Massnahme gerecht werden, so dass die Entwicklungsrückstände bei Jenny leichter und rascher aufgefangen werden können.</p> <p>Der Entzug der elterlichen Sorge erscheint vor diesem Hintergrund nicht verhältnismässig. Weder liegt eine grobe Verletzung des Sorgerechts vor, noch ist der Verbleib in der Familie unzumutbar. Ebenso unverhältnismässig erscheint ein Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB. Für die Förderung des Kindes ist keine Fremdplatzierung notwendig. Die Tatsache, dass das Kind materiell besser gestellt wäre, rechtfertigt ebenfalls keine Fremdplatzierung.</p> <p>Ambulante familienunterstützende Massnahmen erweisen sich als ausreichend. Auch der Entzug der aufschiebenden Wirkung sowie das Polizeiaufgebot erscheinen unverhältnismässig, da keine akute Gefährdung vorliegt, die sofortiges Handeln erfordert.</p>	
<p><b>Total Frage 2</b></p>	<p><b>12</b></p>
<p><b>Frage 3</b>  <b>Welche Rechte stehen den leiblichen Eltern von Jenny nach Entzug der elterlichen Sorge zu?</b></p>	
<p>Mit dem Entzug des Sorgerechts fallen sämtliche Bestimmungsbefugnisse dahin, das Kindsverhältnis zu Vater und Mutter bleibt aber unberührt.</p> <p>Die zwei wichtigsten Rechte von Jennys Eltern sind das Besuchsrecht und das Informationsrecht. Gemäss Art. 275a Abs. 1 ZGB sollen Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse (wie zum Beispiel eine wichtige Prüfung) im Leben des Kindes benachrichtigt werden.</p> <p>Vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, sollen sie angehört werden. Es handelt sich dabei um ein Mitspracherecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils oder der nicht sorgeberechtigten Eltern. Eltern ohne elterliche Sorge können überdies gemäss Art. 275a Abs. 2 ZGB bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.</p>	<p>6</p>



Den Eltern von Jenny stehen Besuchsrechte und Kontaktrechte zu. Jenny und ihre Eltern haben ein Recht auf Fortbestehen der gelebten Eltern-Kind-Beziehung.	
<b>Total Frage 3</b>	<b>6</b>
<b>Frage 4</b> <b>Wie können Sie ihre Rechte durchsetzen?</b>	
<p>Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr und für die Durchsetzung der Informations- und Auskunftsrechte ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig (Art. 275 Abs. 1 ZGB).</p> <p>Die Eltern können bei der KESB einen Antrag auf Regelung des Besuchsrechts stellen, sofern dies mit dem Sorgerechtsentzug nicht schon geregelt wurde. Wenn die Ausübung des Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrechts das Kindeswohl gefährdet oder die Persönlichkeitsrechte des Sorgeinhabers ernsthaft bedroht, kann es – wie das Besuchsrecht auch – eingeschränkt, verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Es liegt nicht im Ermessen des Sorgeinhabers, darüber zu entscheiden, sondern in jenem der KESB, welche prüfen muss, ob der Gefährdung nicht durch verhältnismässige andere Massnahmen begegnet werden kann, beispielsweise durch Erlass von Auflagen und Bedingungen oder durch Bestellung eines Erziehungsbeistandes mit entsprechenden Befugnissen.</p> <p>Eine Gefährdung ist vorliegend nicht ersichtlich, weshalb es unverhältnismässig erscheint, das Besuchsrecht einzuschränken. Wenn sich die Eltern/das Kind und der informationsberechtigte Elternteil uneinig über Inhalt, Form oder Häufigkeit der Informationen sind, so hat die KESB das Nötige anzuordnen. Sie kann entweder im Einzelfall Entscheidungen treffen oder generelle Informationsregeln verfügen.</p> <p>Die von der zuständigen Behörde zu erlassenden Anordnungen müssen angemessen und realisierbar sein, sie können insbesondere keinen Zwang betreffend innere/emotionale Vorgänge statuieren: So kann naturgemäss weder eine Pflicht zu gegenseitigem persönlichem Interesse noch zum Austausch von Gefühlen vollstreckt werden.</p>	6
<b>Total Frage 4</b>	<b>6</b>
<b>Total Fall C</b>	<b>32</b>

**Gesamtpunktzahl 95**